



**Gemeindeamt Tarrenz · Bezirk Imst - Tirol**

**6464 Tarrenz · Hauptstraße 14**

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

# KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/006/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 03.09.2012 nachstehende Beschlüsse gefasst:

## TOP 1: Sitzungsprotokoll GR/005/2012 vom 02.07.2012

### **BESCHLUSS:**

Das Sitzungsprotokoll GR/005/2012 vom 02.07.2012 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

## TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

### **BESCHLUSS:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

## TOP 3: Bericht des Überprüfungsausschusses

### **BESCHLUSS:**

GR Eder stellt den Antrag, die Außenstände unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: Einstimmig dafür.

## TOP 4: GRUNDSACHEN

### TOP 4.1: Ansuchen von Fr. Niederbacher für Bauplatz Rastweg 2b - Gp. 3003/698 (Teilfläche)

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an Fr. Niederbacher Katharina, geb. Kuprian derzeit wohnhaft in Arzl i. Pitztal eine Teilfläche der Gp. 3003/698, KG Tarrenz, Obtarrenz Rastweg 2a, im Ausmaß von ca. 700m<sup>2</sup> für die Schaffung eines Einfamilienhauses.

Der Kaufpreis beträgt € 80,00 pro Quadratmeter inkl. Körperschafts- bzw. Immobilienertragssteuer.

Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Steuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch sind von der Käuferin zu übernehmen.

Die Gemeinde übergibt und übernimmt dieses Grundstück wie es besichtigt wurde, liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, samt allen Rechten, Lasten, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand oder ein bestimmtes Erträgnis der Liegenschaft, wohl aber dafür, dass diese lastenfrei übertragen wird.

Festgestellt wird, dass die Rechte an dem derzeit auf dem Grundstück noch stehenden Holz bei der Verkäuferin verbleiben. Die Käuferin kann jedoch die Rechte an diesem Holz käuflich erwerben.

---

## TOP 4.2: Ansuchen von Fr. Eder Raphaela für Grundkauf Teilfläche der Gp. 3003/350

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an Fr. Eder Raphaela, wohnhaft in Obtarrenz – Rastweg 40 eine Teilfläche der Gp. 3003/350, KG Tarrenz, Obtarrenz neben ihrem Wohnhaus Rastweg 40, im Ausmaß von ca. 74m<sup>2</sup> als Zusatzgrund.

Der Kaufpreis beträgt € 50,00 pro Quadratmeter exkl. Körperschafts- bzw. Immobilienertragssteuer.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Steuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch sind von der Käuferin zu übernehmen.

Die Gemeinde übergibt und übernimmt dieses Grundstück wie es besichtigt wurde, liegt und steht, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, samt allen Rechten, Lasten, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand oder ein bestimmtes Erträgnis der Liegenschaft, wohl aber dafür, dass diese lastenfrei übertragen wird.

Festgestellt wird, dass die Rechte an dem derzeit auf dem Grundstück noch stehenden Holz bei der Verkäuferin verbleiben. Die Käufer können jedoch die Rechte an diesem Holz käuflich erwerben.

Die Anträge um Rodungsbewilligung bzw. Änderung im Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan stellt die Käuferin. Diese Kosten hat ebenfalls die Käuferin zu tragen. Der Grundkauf kommt vorbehaltlich der positiven Bewilligungen zustande.

---

## TOP 4.3: Ansuchen von Fr. Riedl Birgit für Bauplatz Brenjurweg 28 - Gp. 576/31

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz empfiehlt Fr. Riedl Birgit, wohnhaft in Tarrenz Strad 9b/1 an den Tiroler Bodenfonds für den Verkauf der Gp. 576/31, KG Tarrenz, Bauplatz - Brenjurweg 28.

---

## TOP 4.4: Grundankauf Gp. 702 von Hr. Donnemiller Christoph

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz kauft von Herrn Donnemiller Christoph wohnhaft in D-85586 Poing bei München – Wallbergstraße 9, das Grundstück Nummer 702 in Einlagezahl 1022, im Ausmaß von 1.209m<sup>2</sup> zum Preis von € 48.360,00.

---

## TOP 4.5: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 4.5 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt. Beschluss für die Verbücherung der Vermessungsurkunde GZ 56824/11 - Weganlage Dollinger Lager

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz beantragt beim Vermessungsamt Imst die Verbücherung der Vermessungsurkunde GZ 56824/11 – Weganlage Dollinger Lager. Die Trennstücke 1,4 und 5 werden zu der Weganlage gewidmet.

---

## TOP 5: ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT ÄNDERUNGEN

---

---

### TOP 5.1: Gp. 2389, Teilflächen der Gpn. 2386, 2388 sowie der Bp. .190 ...Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches und Aufhebung der Freihalteflächen

---

### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Dollinger, Gp 2389 und Teilflächen der Gpn 2386, 2388 sowie der Bp. .190 (KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis zum 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Änderung im Einzelnen:

- *Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich Dollinger und gleichzeitige Aufhebung der in diesem Bereich vorhandenen Freihalteflächen FÖ 09 und FA 01 lt. den vorhandenen Änderungsplänen.*
- *Ersatz von Teilflächen der Freihalteflächen FÖ 09 und FA 01 im Bereich Dollinger durch sonstige Flächen lt. den beiliegenden Änderungsplänen.*

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

## TOP 6: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

---

### TOP 6.1: Gpn 2386, 2388 und 2389 sowie einer Teilfläche der Bp. .190 von Freiland in Sonderfläche § 44 Hofstelle

---

#### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Dollinger, Gp 2389 und Teilflächen der Gpn 2386, 2388 sowie der Bp. .190 (KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis zum 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Umwidmung von Teilflächen der Gpn 2386, 2388 und 2389 sowie einer Teilfläche der Bp. .190 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 bzw. Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011 in Sonderfläche Reithalle gem. § 43 Abs. 1 lit a TROG 2011.*
- *Umwidmung von Teilflächen der Gp 2389 und der Bp. .190 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011.*

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

### TOP 6.2: Teilfläche der Gp. 2289 - Uferbegleitweg von Freiland in Sonderfläche § 47 sonstige landw. Gebäude

---

#### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Uferbegleitweg, Gp 2289 (KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis zum 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Umwidmung einer Teilfläche der Gp 2289 im Ausmaß von ca. 85m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2011 lt. vorhandenen Änderungsplan.*
- *Umwidmung einer Teilfläche der Gp 2289 im Ausmaß von ca. 4m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2011 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011.*

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

### TOP 6.3: Teilflächen der Gpn 3135/8 und 3135/10 von Sonderfläche § 43 Grünanlage in Wohngebiet

---

#### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Obtarrenz, Gpn 3135/8 und 3135/10 (KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis zum 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Umwidmung von Teilflächen der Gpn 3135/8 und 3135/10 im Gesamtausmaß von ca. 90m<sup>2</sup> von derzeit Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 lit. a TROG 2011.*

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

### TOP 7: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

---

#### TOP 7.1: B51 Obere Wiese - Herr Engensteiner Rene

---

#### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung am 03.09.2012 zu Tagesordnungspunkt 7.1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 2948/5, KG Tarrenz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp Ziviltechniker GmbH **Bebauungsplan B51 Obere Wiese – Engensteiner** durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde TARRENZ ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde TARRENZ eine Liegenschaft oder einen Betrieb be-

sitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

## TOP 7.2: B52 Obtarrenz - Fam. Schuchter Birgit und Christian

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung am 03.09.2012 zu Tagesordnungspunkt 7.2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 3003/718, KG Tarrenz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp Ziviltechniker GmbH **Bebauungsplan B52 Obtarrenz – Schuchter** durch vier Wochen hindurch vom 06.09.2012 bis 05.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde TARRENZ ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde TARRENZ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

---

## TOP 8: Verlängerung Mietvertrag Wohnung Mittergasse 10 1. OG

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz beschließt die Verlängerung des Mietvertrages mit Fr. Oberhofer Elvira betreffend der Wohnung Mittergasse 10, Top 1, 1. OG für den Zeitraum 01.11.2012 – 31.10.2015 zum bisherigen wertgesicherten Mietzins.

---

## TOP 9: Jungbürgerfeier 2012

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Diesen Herbst wird eine Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 1992/1993 abgehalten.

---

## TOP 10: Abhaltung Gemeindeausflug

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Am Freitag den 28. September 2012 wird ein Gemeindeausflug für die Bediensteten der Gemeinde Tarrenz abgehalten.

---

## TOP 11: Ansuchen Fr. Baumann Elisabeth um die Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten von EZ 180 auf EZ 1476

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Dem Antrag von Fr. Baumann Elisabeth auf Übertragung der Waldteile

- Nr. 16 Tarrenzer Boden
- Nr. 11 Firstteilwald
- Nr. 33 vorderer Kalvesiner und
- Nr. 2 Sinnessüßen

von EZ 180 nach EZ 1476 wird zugestimmt.

---

## TOP 12: Ansuchen Fam. Wille Reinhard - Verzicht auf Durchgangsrecht im Bereich Kappenzipl 24 und 26

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verzichtet als Vertreterin des öffentlichen Gutes, auf das nicht verbücherte Durchgangsrecht auf den Gpn. 106 (EZ 643), .32/1 (EZ 643) und .34/1 (EZ 588).

---

## TOP 13: Diverse Ansuchen

---

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Dem Bezirksblasmusikverband Imst wird für die Organisation der Jugendblasorchesterwoche 2012 keine finanzielle Unterstützung gewährt.

---

## TOP 14: Anträge, Anfragen und Allfälliges

---

### **BESCHLUSS:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

---

*Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Tarrenz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

Der Bürgermeister:



(Rudolf Köll)

kundgemacht am: 06.09.2012

abgenommen am: 24.09.2012